

Revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (revIVöB)

*Informationsveranstaltung
vom 19. November 2020*

Ablauf

1. Entstehung revIVöB – Beitrittsverfahren
2. Neuerungen der revIVöB
3. Nachhaltigkeit
4. Preisniveau-Klausel
5. Kantonale Ausführungsbestimmungen
6. Fragen/Diskussion

Rechtsgrundlagen

Verschiedene Rechtsgrundlagen:

- > auf Bundesebene: BöB, VöB
- > auf kantonaler und kommunaler Ebene: öBG, öBV, IVöB
- > im staatsvertraglichen Bereich zusätzlich noch GATT/WTO-Übereinkommen

Revision Beschaffungswesen (1)

- 2008: Entwurf neues Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (auch für Kantone und Gemeinden)
- 2012: Start Revision Beschaffungsrecht (weitgehende Harmonisierung BöB und IVöB), 2014 Vernehmlassungsverfahren in Kantonen

Revision Beschaffungswesen (2)

- > 15. Februar 2017: gemeinsamer Entwurf BöB und IVöB
- > Beratungen in Stände- und Nationalrat → Sommersession 2019 einstimmige Verabschiedung BöB, Inkrafttreten 1. Januar 2021

Beschlussfassung revIVöB

- Sommer 2019: Vernehmlassungsverfahren in Kantonen zu Änderungen in BöB
- 15. November 2019: einstimmige Verabschiedung der revIVöB durch Kantone

Vorteile

- für Anbieter starke Vereinfachung, da nur noch ein (kantonaes) Beschaffungsgesetz
- gemeinsame Hilfsmittel (einheitlicher kantonaler Leitfaden geplant)
- einheitlichere Rechtsprechung

Beitritt zur revIVöB

- Inkrafttreten revIVöB nach Beitritt von zwei Kantonen
- Beitritt nur gesamthaft und ohne Vorbehalte möglich
- IVöB vom 25. November 1994 / 15. März 2001 gilt bis zum Beitritt

Beitrittsverfahren im Kanton Luzern

- > Beitritt mittels Dekret
- > Anpassung der kantonalen Gesetzgebung
 - > IVöB 1994/2001: Rahmengesetz
 - > IVöB 2019: abschliessendes Gesetz, nur noch kantonale Ausführungsbestimmungen möglich

Stand Beitrittsverfahren

Kantonale Beitrittsverfahren eingeleitet:

- Kanton Aargau
- Kanton Bern
- Kanton Schwyz
- Kanton Basel-Stadt

Aktueller Stand online auf der Seite der [IVöB 2019](#).

Änderungen revIVöB (1)

- Nachhaltigkeit sowohl im Zweckartikel als auch als Zuschlagskriterium explizit erwähnt
- nicht nur Preis, sondern auch Qualität zwingendes Zuschlagskriterium
- neue Zuschlagskriterien wie Lebenszykluskosten, Plausibilität des Angebots, Innovationsgehalt
- nicht mehr «wirtschaftlich günstigstes» sondern «vorteilhaftestes» Angebot soll den Zuschlag erhalten

Änderungen revIVöB (2)

- bei Lieferungen bis Fr. 150'000.00 freihändiges Verfahren möglich
- Daueraufträge in der Regel für max. fünf Jahre
- neue Beschaffungsmethoden wie Rahmenverträge, Dialog und elektronische Auktionen
- Prüfungspflicht ungewöhnlich tiefer Angebote
- zusätzliche Ausschluss- und Widerrufsgründe

Änderungen revIVöB (3)

- zusätzliche Angaben in Ausschreibung und Unterlagen notwendig (z.B. Gewichtung der Kriterien, sind Eingaben elektronisch möglich)
- Preisverhandlungen im freihändigen Verfahren möglich
- Sanktionen (z.B. Busse, bei schwerwiegenden Verstößen Ausschluss von Anbietern und Subunternehmern bis zu fünf Jahren)
- simap Publikationsorgan
- Rechtsmittelfrist 20 Tage

Nachhaltigkeit (1)

Art. 2 revIVöB – Zweck

Diese Vereinbarung bezweckt:

- a) den wirtschaftlichen und den **volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen** Einsatz der öffentlichen Mittel;*
- b) die Transparenz des Vergabeverfahrens;*
- c) die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieter;*
- d) die Förderung des wirksamen, fairen Wettbewerbs unter den Anbietern, insbesondere durch Massnahmen gegen unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption.*

Nachhaltigkeit (2)

Artikel 12 Einhaltung der *Arbeitsschutzbestimmungen*, der *Arbeitsbedingungen*, der *Lohngleichheit* und des *Umweltrechts*.

- Herkunftsortprinzip für inländische Anbieter
- Leistungsortprinzip für ausländische Anbieter
- Leistungsortprinzip für im Ausland zu erbringende Leistungen oder Einhaltung der Kernübereinkommen ILO als Mindeststandard
- Leistungsortprinzip in Bezug auf Umweltschutzvorschriften

Nachhaltigkeit (3)

Art. 29 Abs. 1 revIVöB – Zuschlagskriterien

*Der Auftraggeber prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Neben dem Preis und der Qualität einer Leistung kann er insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, **Nachhaltigkeit**, Plausibilität des Angebots, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik berücksichtigen.*

Nachhaltigkeit (4)

Art. 30 Abs. 4 revIVöB – Technische Spezifikationen

Der Auftraggeber kann technische Spezifikationen zur *Erhaltung der natürlichen Ressourcen* oder zum *Schutz der Umwelt* vorsehen.

Nachhaltigkeit (5)

Art. 41 revIVöB – Zuschlag

*Das **vorteilhafteste** Angebot erhält den Zuschlag.*

Beispiele Nachhaltige Beschaffung

<https://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.ch/>

NEWS EVENTS PRAXISBEISPIELE KONTAKT DE / FR

KOMPASS NACHHALTIGKEIT
 Öffentliche Beschaffung

Produktgruppen Rahmenbedingungen Nachhaltigkeit Partner IGÖB

Vorformulierte Ausschreibungskriterien
 Die EU hat konkrete Kriterien formuliert, um Nachhaltigkeitsanliegen einfacher in die Ausschreibung zu integrieren. Die Dokumente dazu finden Sie bei der jeweiligen Produktgruppe.

Angebot

Der Kompass Nachhaltigkeit unterstützt öffentliche Einkäufer bei der Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Kriterien in der Beschaffung. Das Angebot reicht von generellen Informationsbibliothek anhaltend

Aktuelles

24.04.2020
Aktuell: Mund- und Gesichtsmasken aus bioRe® Bio-Baumwolle

Mit bioRe® Sustainable Textiles bieten wir dem Handel CO2-neutral produzierte Textilkollektionen und -Sortimente an, die aus

Preisniveau-Klausel (1)

- Nachträglich in Art. 29 Abs. 1 BöB aufgenommen (nach drei Beratungsrunden):

Art. 29 Abs. 1 BöB – Zuschlagskriterien

*Die Auftraggeberin prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Sie berücksichtigt, **unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz**, neben dem Preis und der Qualität einer Leistung, insbesondere Kriterien wie (...) **die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird** (...).*

Preisniveau-Klausel (2)

- In Kurzvernehmlassung lehnen 15 Kantone Ergänzung ab (nicht praktikabel, unklarer Anwendungsbereich), deshalb keine Aufnahme in revIVöB.
- Rückkommensantrag anlässlich Verabschiedung revIVöB: 19 Kantone lehnen dieses zusätzliche Zuschlagskriterium ab.

Preisniveau-Klausel (3)

- Gutachten Trüeb/Zobl: Preisniveau-Klausel nur in wenigen Fällen rechtlich zulässig. Alternative Ansätze: stärkere Gewichtung von Qualität, Nachhaltigkeit und Innovation
- Methode zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Preisniveaus?
- Im Kanton Luzern wenige Aufträge an ausländische Anbieter

Kant. Ausführungsbestimmungen (1)

Art. 63 Abs. 4 revIVöB – Beitritt, Austritt, Änderung und Aufhebung

Die Kantone können unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz Ausführungsbestimmungen insbesondere zu den Artikeln 10, 12 und 26 erlassen.

Kant. Ausführungsbestimmungen (2)

- Ausführungsbestimmungen zu Art. 10, 12 und 26 revIVöB

Art. 10: Unterstellung von öffentlich-rechtlichen Pensionskassen / Organisationen der Arbeitsintegration

Art. 12 und 26: Herkunfts- oder Leistungsortsprinzip

- Organisationsbestimmungen

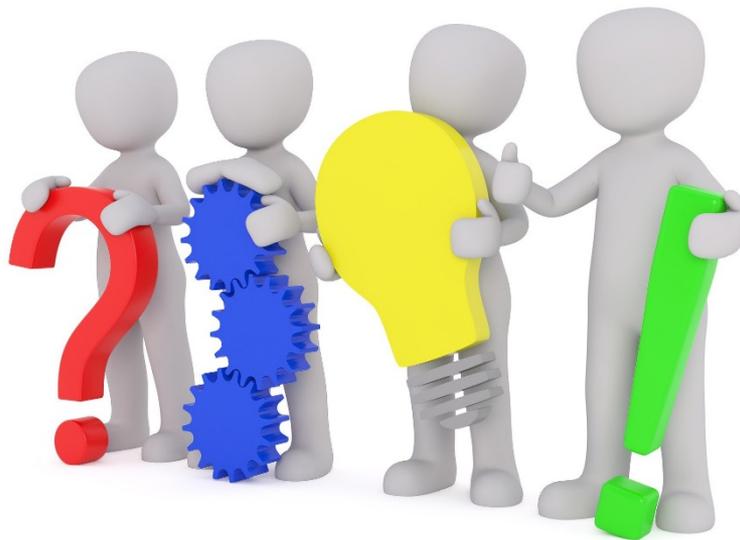
Kant. Ausführungsbestimmungen (3)

- Dekret
- Einführungsgesetz
- Verordnung

Zeitplan

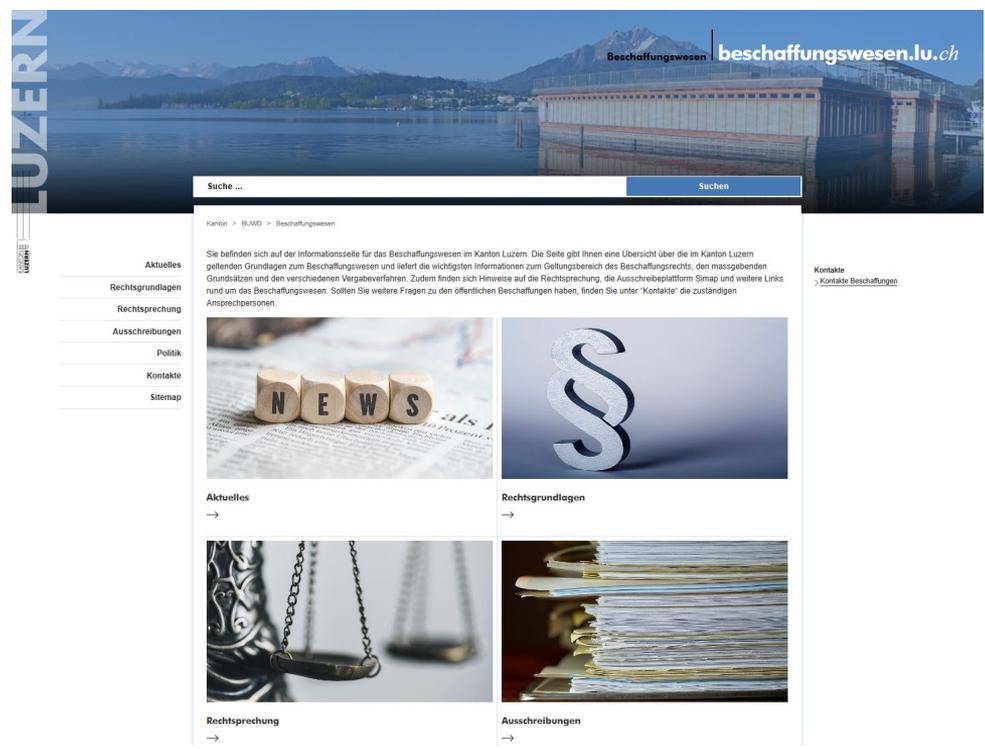
- 1. Hälfte 2021: Vernehmlassungsverfahren
- 2. Hälfte 2021: Verabschiedung Botschaft
- 1. Hälfte 2022: Beratungen in Kommission und Kantonsrat

Fragen / Diskussion



Weitere allgemeine Informationen zum Beschaffungswesen unter

<https://beschaffungswesen.lu.ch>



The screenshot shows the homepage of the procurement website for the Canton of Lucerne. At the top, there is a search bar and a navigation breadcrumb: 'Kanton > BUWO > Beschaffungswesen'. The main content area features a 2x2 grid of tiles, each with an image and a title with a right-pointing arrow:

- Aktuelles**: Image of wooden blocks spelling 'NEWS' on a newspaper.
- Rechtsgrundlagen**: Image of a large silver paragraph symbol (§).
- Rechtsprechung**: Image of a pair of scales of justice.
- Ausschreibungen**: Image of a stack of gold coins.

On the left side, there is a vertical navigation menu with the following items: 'Aktuelles', 'Rechtsgrundlagen', 'Rechtsprechung', 'Ausschreibungen', 'Politik', 'Kontakte', and 'Sitemap'. On the right side, there is a 'Kontakte' section with a link to 'Kontakte Beschaffungen'.

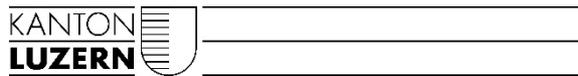
Kontakt

Ruth Stirnimann
Stv. Leiterin Rechtsdienst

KANTON LUZERN
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

041 228 50 44 / ruth.stirnimann@lu.ch

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15

Postfach 3768

6002 Luzern

Telefon 041 228 5155

buwd@lu.ch